



Smartphone-Ordnung des Goethe-Gymnasiums Bad Ems

Präambel

Nachfolgende Ordnung gilt für die Benutzung von Smartgeräten (z. B. Smartphone oder Smartwatch) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts und auch bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Ziel der Ordnung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit Smartgeräten und deren sinnvoller Einsatz im Unterricht.

Die Schule gibt sich für den Umgang mit Smartgeräten folgende Nutzungsordnung. Die Nutzung der digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig und ist Bestandteil der Schulordnung.

§ 1 – Grundsätzliche Regelung

Alle Smartgeräte sind jederzeit auf dem gesamten Schulgelände, in allen Sporthallen und Schwimmbädern sowie auf den Wegen zu den Sportstätten im Flugmodus, stummgeschaltet und werden nicht sichtbar verwahrt. Kopfhörer sind entsprechend auch verboten.

Bei Klassenarbeiten oder Tests können die Geräte vorher eingesammelt werden.

Lehrkräfte sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Smartphone-Ordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

§ 2 – Ausnahmen

In der 1. großen Pause dürfen die Geräte ausschließlich auf dem Schulhof zur Kommunikation schulischer Angelegenheiten mit Lehrkräften und Eltern genutzt werden. Ist in der 1. großen Pause Regenpause, so ist die Nutzung nur nach Rücksprache mit einer Lehrkraft gestattet.

Ausnahmen von § 1 gelten außerdem

- in Notfällen. Ein Notfall liegt insbesondere vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der Schulzeit erkrankt und von den Eltern abgeholt werden muss.
- während einer Klassenfahrt oder eines Schulausfluges. Hier können abweichende Regeln beschlossen werden.
- wenn eine Lehrkraft die Geräte in ihren Unterricht integrieren möchte. Dann kann sie die Nutzung freigeben. In dieser Zeit ist die Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet. Die private Nutzung ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler

tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter geschützt sind.

- für Schülerinnen und Schülern der 9. und 10. Klassen. Diesen ist die Nutzung der Geräte nach der letzten Unterrichtsstunde am Vormittag im Fahrschülerraum gestattet.
- für Schülerinnen und Schülern der MSS. Diesen ist die Nutzung der Geräte zu jeder Zeit in folgenden Räumen gestattet:
 - MSS-Raum
 - SV-Raum
 - Fahrschülerraum
 - Nebenraum der Bibliothek

§ 3 – Nutzungsbedingungen

1. Ist die Nutzung der Geräte nach § 2 erlaubt, verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstigen personenbezogene Daten aufzunehmen und zu verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft und den Betroffenen erlaubt wird.

2. Während der Nutzung sind Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen mit dem Gerät untersagt und können neben einem Nutzungsverbot und sonstigen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

3. Den Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, jugendgefährdende oder sonstige rechtswidrige Inhalte (z.B. Bilder, Videos oder Texte) auf das Smartphone zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

§ 4 – Maßnahmen bei Verstößen

Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen § 1, soll das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen werden. Hierfür schaltet die Schülerin oder der Schüler das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Es wird nach dem Unterricht wieder ausgehändigt. Bei wiederholten Verstößen soll es bis zum Ende des Schultages in einem Spind im Schulleitungsbüro aufbewahrt werden und kann dort am Ende des Schultages abgeholt werden. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann die Lehrkraft die Abholung der Smartgeräte durch die Eltern verlangen oder eine Information an die Eltern über WebUntis mit Lesebestätigung senden.

Nutzt eine Schülerin oder ein Schüler das Gerät während einer Klassenarbeit regelwidrig oder liegt es eingeschaltet auf dem Tisch, so gilt dies als Täuschungsversuch und der Leistungsnachweis kann als ungenügend gewertet werden.

Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder oder sonstige rechtswidrige, Videos oder Texte auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers

befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät einzuziehen. Es darf an die Schulleitung weitergegeben werden.

In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Schulverweis ausgesprochen werden. Besteht ein besonders schwerer Fall, leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z. B. Jugendamt). Sie empfiehlt der Polizei die Durchsuchung des Smartphones nach jugendgefährdenden Inhalten.

§ 5 – Haftung

Die Lehrkraft haftet für Schäden an abgegebene Smartphones nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Sie ist verpflichtet, stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und die Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Schule in Einklang zu bringen.

Die Lehrkraft hat nicht das Recht, in die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings muss sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie in § 4 beschrieben einleiten.

Quelle: schulemedienrecht.rlp.de, zugegriffen am 19.04.24, CC BY 4.0 Pädagogisches Landesinstitut RLP